

anderes Bezugssystem. Eine Strafe ist demzufolge auch dann effektiv, wenn das Ziel mit einem Aufwand erreicht worden ist, der unter den gegebenen Bedingungen nicht erforderlich gewesen wäre. Selbstverständlich ist immer anzustreben, das Ziel der Strafe mit möglichst geringem gesellschaftlichem Aufwand zu erreichen.

Ein optimales Verhältnis von Aufwand und Nutzen, ein hohes Maß an Rationalität und Überschaubarkeit, zügige Durchführung des 'Strafverfahrens und der Verwirklichung der Strafe stimulieren alle, die für eine hohe Effektivität der Strafe Verantwortung tragen. Andererseits kann ein fehlerhaft geforderter übermäßiger Aufwand der Übernahme von Pflichten für die Sicherung einer hohen Effektivität der Strafe entgegenwirken und damit das Erreichen des Zieles der Strafe in Frage stellen oder beeinträchtigen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß wir es hier mit sehr komplizierten Prozessen zu tun haben, deren Ablauf sich mitunter vorher schwer überblicken läßt

Der gesellschaftliche Aufwand kann oftmals nicht exakt

vorherbestimmt werden. Es kann sich im Prozeß der Strafenverwirklichung als notwendig erweisen, zur Realisierung der Ziele der Strafe Maßnahmen zu ergreifen, die nicht vorhergesehen werden konnten. Diese erfordern zwar mehr Aufwand, mindern jedoch die Effektivität der Strafe nicht, sondern sichern bzw. erhöhen sie.

- 1 Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 461.
- 2 Vgl. H. Weber, „Der Platz der Strafe im Sozialismus“, NJ 1980, Heft 6, S. 248.
- 3 Vgl. E. Buchholz, „Ziele und Wirksamkeit der Strafe“, NJ 1975, Heft 1, S. 9.
- 4 K. BaCkhaus/H. Wolf, „Erhöhung der Effektivität der Verurteilung auf Bewährung“, NJ 1980, Heft 2, S. 58 ff.
- 5 Vgl. U. Dähn, „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Strafe und Straftat“, NJ 1980, Heft 1, S. 12.
- 6 Vgl. z. B. K.-H. Christoph, „Analyse der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, NJ 1977, Heft 15, S. 503 ff.; E. Buchholz/K. A. Mollnau, „Faktoren der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts“, NJ 1977, Heft 18, S. 653 ff.; Autorenkollektiv, „Zur Wirksamkeit rechtlicher Sanktionen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1978, S. 72 ff.“
- 7 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 119.
- 8 Ebenda.

## Zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung in Strafprozessen

Prof. Dr. Dr. sc. med. HANS SZEWCZYK,  
Nervenklinik des Bereiches Medizin (Charite)  
der Humboldt-Universität Berlin

Die Beurteilung der Richtigkeit einer Aussage und ihre Bewertung für den Strafprozeß ist ausschließlich Aufgabe der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts. Diese Organe werden sich jedoch in einigen Fällen der Hilfe eines Sachverständigen bedienen:

Menschen mit einer Psychose, einem aktuellen oder chronisch krankheitswertigen Zustand, sind häufig nur vermindert fähig bzw. überhaupt unfähig, ein Geschehen richtig wahrzunehmen, sich zu merken oder wiederzugeben. Das gilt für Schizophrenie und Menschen mit erheblichen Persönlichkeitsveränderungen, z. B. durch chronischen Alkoholmißbrauch oder durch eine Epilepsie und ähnliche krankhafte Erscheinungen. Die Krankheit kann also Ursache sein für eine fehlende Aussagefähigkeit als Zeuge. Aufgabe des forensischen Psychiaters ist es, die Fähigkeit zur richtigen Aussage zu beurteilen. Er wird also darlegen, wodurch krankheitsbedingt die Fähigkeit nicht vorhanden ist, über den geforderten Sachverhalt eine richtige Aussage zu machen. Der psychiatrische Sachverständige hat aber bei Erwachsenen nicht die Aufgabe, die Aussagee Ehrlichkeit oder Aussagegewilligkeit eines zur Aussage Fähigen zu beurteilen. Dies ist ausschließlich Aufgabe des Gerichts.

Das klassische Gebiet der Aussagenbeurteilung durch den Sachverständigen ist die Beurteilung der Aussagen von Kindern.<sup>1</sup> In der Mehrzahl ist das bei Verdacht des sexuellen Mißbrauchs der Fall, da hier in der Regel keine weiteren Zeugen vorhanden sind, ein Kind oder Jugendlicher innerhalb seiner Entwicklung auf dem Gebiet der Sexualität erst zu empfinden, zu denken und zu reflektieren lernen muß und auch heute noch eine im Gegensatz zu früheren Zeiten zwar erheblich verringerte, aber doch noch vorhandene Scheu besteht, über Geschehnisse auf diesem Gebiet zu sprechen.

### Zum Begriff der Glaubwürdigkeit

Das Problem der Glaubwürdigkeitsbegutachtung hat sich durch die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts, aber auch der forensischen Psychologie erheblich verändert. Das StGB von 1968 brach konsequent mit der bereits vorher

unseren gesellschaftlichen Bedingungen angepaßten Regelung des bis dahin geltenden Strafgesetzbuchs aus dem Jahre 1871, wonach ein Täter wegen Verführung (§ 182) nur dann bestraft wurde, wenn er ein „unbescholtenes“ Mädchen mißbraucht hatte. In diesen Fällen war auch beachtlich, ob es schon einmal gelogen hatte oder nicht. Gelang der Nachweis, daß das beschuldigende Kind bereits Sexualhandlungen durchgeführt und einmal oder häufiger in wesentlichen Dingen die Unwahrheit gesagt hatte, so waren seine Aussagen in der Regel unglaubwürdig. Diesem Tatbestand entsprach die alte psychologische Regelung der Glaubwürdigkeitsuntersuchung, von der manche Gutachter auch heute noch ausgehen.<sup>2</sup>

Nach dem sozialistischen Strafrecht ist aber ein Erwachsener auch dann verantwortlich, wenn das Kind ihm mit Neugierde entgegenkommt. Insofern ist also der Begriff einer „allgemeinen Glaubwürdigkeit“, der fordert, daß das Kind generell ehrlich ist, mit der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht vereinbar. Selbst ein Kind, das häufig lügt, durch ausgeprägtes Mangelmilieu im Elternhaus oder Erziehungsuntüchtigkeit der Eltern erheblich fehlentwickelt ist oder sogar ein dissoziales Kind kann hinsichtlich der Tat die Wahrheit sagen und muß geschützt werden.

Der Begriff der „speziellen Glaubwürdigkeit“ (im Hinblick auf die konkrete Tat) ging von Auffassungen der forensischen Psychologie bis in die 20er Jahre dieses Jahrhunderts aus, daß so gut wie keine Aussage eines Kindes richtig sei. Dabei wurde jedoch übersehen, daß es in der forensischen Praxis auf die sinngetreue und nicht auf die wortgetreue Wiedergabe ankommt und der strafrechtlich wesentliche Teil eines Geschehens in der Mehrzahl richtig wiedergegeben werden kann. Ein Forschungsauftrag innerhalb der DDR, bei dem die Aussagen von 530 Kindern analysiert wurden, führte zu neuen Grundlagen, längeren Diskussionen und schließlich zu Ergebnissen<sup>3</sup>, die zusammenfassend<sup>4</sup> niedergelegt worden sind.

### Begutachtungsvoraussetzungen

Insgesamt müssen die Bereiche dessen, was hinsichtlich der Glaubwürdigkeit untersucht werden soll, neu formu-